

Brüssel, 12. Juni 2019
srb.cm.02.dir(2019)4193471

Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Präsident des Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
D-11011 Berlin

**Parlamentarische Anfrage an den Abwicklungsausschuss (SRB)
Ihr Schreiben vom 29. April 2019**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

Sehr geehrter Herr Dr. Schäuble,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. April 2019 und die damit verbundene parlamentarische Anfrage der Frau Abgeordneten Lisa Paus, MdB.

Anbei übermittle ich Ihnen die Antworten des Einheitlichen Abwicklungsausschusses auf die Fragen der Frau Abgeordneten Lisa Paus, MdB mit der Bitte um Weitergabe.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Elke König



Fragen an den Einheitlichen Abwicklungsausschuss:

- 1. Wie viele Kreditinstitute fallen derzeit unter die direkte Zuständigkeit des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (im Folgenden der Ausschuss) (bitte jeweils insgesamt und aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Eurozone angeben)?**

Tabelle 1: Detaillierter Überblick¹ der quantitativen Ziele für 2019, die auf eine Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit der Banken zielen (Grundlage SRB Arbeitsprogramm für 2019²)

Mitglied- staat	Zahl der Banken gruppe n	Angenommene Abwicklungspläne am Ende des Planungszeitrau ms 2018 [1]		Angenommene MREL Entscheidungen am Ende des Planungszeitraums 2018 [1]		Angenommene Abwicklungspläne am Ende des Planungszeitraums 2019 [2]		Angenommene MREL Entscheidungen am Ende des Planungszeitraums 2019 [2]	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Gesamt	Gesamt	davon vA[3]	konsoli diert	institut- spezifisch	Gesamt	davon vA[3]	konsoli diert	institut- spezifisch
AT	8	8	0	8	24	8	0	8	26
BE	7	7	0	6	9	7	0	6	18
CY	3	3	0	3	1	3	0	3	1
DE	23	20	1	16	22	23	1	20	37
EE	1	1	0	0	0	1	0	0	0
ES	12	12	0	12	9	12	0	12	37
FI	3	2	1	1	0	3	1	3	156
FR	11	11	1	9	111	11	1	10	138
GR	4	4	0	4	8	4	0	4	8
IE	4	5*	1	4*	9	4	1	4	11
IT	12	11	0	9	36	12	0	11	54
LT	0	0	0	0	0	0	0	0	0
LU	6	5	0	5	6	6	0	5	7
LV	0	1*	0	1*	0	0	0	0	0
MT	2	2	0	2	0	2	0	2	1
NL	7	7	2	4	11	7	2	7	33
PT	5	5	0	4	3	5	0	5	10
SI	3	3	0	3	0	3	0	3	0
SK	2	2	0	2	0	2	0	2	0
Gesamt	113	109	6	93	249	113	6	105	537

* eine Bankengruppe in der Zuständigkeit des SRB im Planungszeitraum 2018 ist seit Anfang 2019 nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des SRB

[1] Einige Abwicklungspläne und MREL Entscheidungen werden 2019 angenommen. Insgesamt ist die Annahme von Entscheidungen Gegenstand eines Verfahrens für gemeinsame Entscheidungen für Gruppen durch ein Abwicklungskollegium.

[2] Einige Abwicklungspläne und MREL Entscheidungen werden eventuell erst 2020 angenommen. Insgesamt ist die Annahme von Entscheidungen Gegenstand eines Verfahrens für gemeinsame Entscheidungen für Gruppen durch ein Abwicklungskollegium

[3] Simplified Obligations (SO) / vereinfachte Anforderungen (vA) Die Zahl ist vorläufig, da die Zahl von vereinfachten Anforderungen Gegenstand einer Einzelfallentscheidung durch die Präsidiumssitzung des SRB ist.

Im laufenden Abwicklungsplanungszeitraum fallen 113 Bankengruppen in den direkten Zuständigkeitsbereich des SRB. Die oben stehende Tabelle 1 gibt einen detaillierten Überblick über die Kreditinstitute, die zur Zeit unter der direkten Zuständigkeit des SRB sind, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat (Spalte 1).

¹ Mit Blick auf die Verteilung der Bankengruppen und Abwicklungspläne nach Mitgliedstaat in Tabelle 1 sollte berücksichtigt werden, dass individuelle Rechtsträger innerhalb einer Bankengruppe von einem Abwicklungsplan erfasst sein können, der in einem anderen Mitgliedstaat gezählt wird.

² https://srb.europa.eu/sites/srbsite/files/wp2019_final.pdf

2. Wie viele Kreditinstitute der Bankenunion unterliegen derzeit nicht der direkten Zuständigkeit des Ausschusses (bitte jeweils insgesamt und aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Eurozone angeben)?

Wie im SRB Arbeitsprogramm für 2019 dargelegt, fallen 2.295 Kreditinstitute der Bankenunion nicht in die direkte Zuständigkeit des SRB. Die Abwicklungsplanung erfolgt für sog. weniger bedeutende Institute (*Less Significant Institutions*, „LSIs“) durch Nationale Abwicklungsbehörden (*National Resolution Authorities*, „NRAs“).

Die nachstehende Tabelle 2 gibt einen detaillierten Überblick über die LSIs aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat. Sie basiert auf Informationen, die von Nationalen Abwicklungsbehörden übermittelt worden sind.

Tabelle 2: Detaillierter Überblick der Abwicklungsplanung für weniger bedeutende Institute

Mitgliedstaat	Zahl der weniger bedeutenden Institute, für die eine Abwicklungsplanung erforderlich ist
AT	452
BE	13
CY	5
DE	1.428
EE	5
ES	56
FI	8
FR	78
GR	13
IE	9
IT	94
LT	4
LU	43
LV	11
MT	18
NL	24
PT	25
SI	5
SK	4
Gesamt	2.295

3. Wie ist der Ausschuss bei der Fusion zweier unter seine Abwicklungsplanung fallender Banken einzubeziehen?

- a.) Auf welcher rechtlichen Grundlage findet eine Einbindung statt?
- b.) Zu welchem Zeitpunkt findet eine Einbindung statt?
- c.) Findet eine Vorab-Prüfung der Abwicklungsfähigkeit einer durch eine Fusion potentiell entstehende Bank statt?
- d.) Kann der Ausschuss eine Fusion untersagen und wenn ja, aus welchen Gründen?

Der einschlägige EU-Rechtsrahmen und insbesondere Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-Verordnung) enthalten keine Zuständigkeiten des SRB mit Blick auf eine Fusionskontrolle von Finanzinstituten in seiner Zuständigkeit.

4. Wie wurde der Ausschuss bisher zu den Fusionsgesprächen zwischen Deutscher Bank und Commerzbank informiert und eingebunden?

- a.) Haben Vertreter des Ausschusses Gespräche mit Vertretern der Banken dazu geführt?
- b.) Haben Vertreter des Ausschusses Gespräche mit Vertretern der Bundesregierung zu einer möglichen Fusion geführt?

Der SRB kann bestätigen, dass beide Kreditinstitute, *Deutsche Bank AG* und *Commerzbank AG*, unter die direkte Zuständigkeit des SRB als sog. „bedeutende Institute“ (*significant institutions*) fallen. Der SRB macht jedoch grundsätzlich keine Angaben zu einzelnen Instituten.

5. Für wie viele Kreditinstitute, für die der Ausschuss direkt zuständig ist, wurden noch keine Abwicklungspläne erstellt? Um welche Institute handelt es sich (bitte hier und bei den Unterfragen jeweils insgesamt und aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Eurozone angeben)?

Wie aus Spalte 2 in Tabelle 1 (s.o.) ersichtlich, ist, wird der SRB aufgrund spezifischer Sachverhalte für den Planungszeitraum 2018/2019 keine Abwicklungspläne für sechs Bankengruppen annehmen. Diese Banken sind in Deutschland, Italien, Luxemburg und Finnland ansässig. Der SRB kann keine Angaben zu den Namen dieser Institute machen.

- a.) Für wie viele dieser Institute werden noch Abwicklungspläne erarbeitet und bis wann?

Der SRB beabsichtigt, vollständige Abwicklungspläne für alle Banken in seiner Zuständigkeit bis zum Ende des nächsten Abwicklungsplanungszeitraums im Jahre 2020 zu erstellen.

- b.) Bei wie vielen der Institute wurden vereinfachte Anforderungen bei der Erstellung der Abwicklungspläne zu Grunde gelegt?

Der SRB beabsichtigt, Stand heute und vorbehaltlich der entsprechenden Gremienentscheidungen, vereinfachte Anforderungen bei sechs Bankengruppen anzuwenden. Die Verteilung nach Mitgliedstaat findet sich in Spalte 3 der Tabelle 1 (s.o.).

c.) Bei wie vielen der Institute wurde von der Erstellung von Abwicklungsplänen abgesehen?

Siehe Antwort zu a.).

6. Für wie viele der Kreditinstitute, die nicht der direkten Zuständigkeit des Ausschusses unterliegen, wurden nach Kenntnis des Ausschusses noch keine Abwicklungspläne erstellt (bitte hier und bei den Unterfragen jeweils insgesamt und aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Eurozone angeben)?

a.) Für wie viele dieser Institute werden nach Kenntnis des Ausschusses noch Abwicklungspläne erarbeitet und bis wann?

b.) Bei wie vielen der Institute wurden nach Kenntnis des Ausschusses vereinfachte Anforderungen bei der Erstellung der Abwicklungspläne zu Grunde gelegt?

c.) Bei wie vielen der Institute wird nach Kenntnis des Ausschusses von der Erstellung von Abwicklungsplänen abgesehen?

Die nationalen Abwicklungsbehörden sind dafür zuständig, sowohl die Rechtsträger (LSIs) in ihrer Zuständigkeit zu bestimmen, für die ein Abwicklungsplan erstellt werden soll als auch einen solchen Plan zu erstellen gemäß Art. 7 Abs. 3, 9 und 31 Abs. 1 (d) der SRM-Verordnung. Vor ihrer Annahme soll der SRB von den nationalen Abwicklungsbehörden den Entwurf des Abwicklungsplans (*“LSI resolution plan”*) erhalten, zu dem er seine Ansicht darlegen und bei dem er insbesondere auf jene Elemente hinweisen kann, die nicht mit der SRM-Verordnung im Einklang stehen. Dies trifft ebenso auf die Anwendung vereinfachter Anforderungen zu.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die erbetene Information nicht aufgrund von Art. 46 SRM-Verordnung angefragt wurde (d.h. die angefragte Information ist bei den nationalen Abwicklungsbehörden verfügbar und nicht direkt bezogen auf die Ausübung der Aufsichtsfunktion des SRB über LSIs). Für weitergehende Auskünfte über die in Deutschland ansässigen weniger bedeutenden Institute, verweist der SRB der Zuständigkeit halber an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als nationale Abwicklungsbehörde. Ergänzende Informationen zur Abwicklungsplanung für die weniger bedeutenden Institute finden sich im Jahresbericht des SRB, der Ende Juni 2019 veröffentlicht werden wird und den wir gerne nachreichen.

7. Wurden die finalen Abwicklungspläne für Deutsche Bank und Commerzbank bereits erstellt?

a.) Wenn nein, bis wann sollen diese erstellt werden?

b.) Wenn ja, wie bewertet der Ausschuss diese? Gibt es derzeit Nachbesserungsbedarfe und bestehen Abwicklungshindernisse?

Die Fragen betreffen institutspezifische Informationen. Daher kann der SRB keine Angaben zu dieser Frage machen.

8. Zu welchem Zeitpunkt nach einer Fusion wird der Abwicklungsplan für ein neu entstandenes Institut erstellt?

Grundlegende Änderungen in der Unternehmensstruktur eines Instituts erfordern regelmäßig eine Überarbeitung des Abwicklungsplans des entsprechenden Instituts. Die Entscheidung hierzu erfolgt aufgrund einer Einzelfallbewertung.

9. Für wie viele Kreditinstitute, für die der Ausschuss direkt zuständig ist, hat er bereits MREL Anforderungen festgelegt (bitte hier und bei den Unterfragen jeweils insgesamt und aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Eurozone angeben)?

Der SRB wird am Ende des laufenden Planungszeitraums 93 MREL Entscheidungen auf konsolidierter Basis und 249 auf institutspezifischer Basis angenommen haben. Die Spalten 4 und 5 von Tabelle 1 (s.o.) geben einen detaillierten Überblick über die Anzahl der Kreditinstitute und die betreffenden MREL Entscheidungen aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat bis zum Ende des laufenden Planungszeitraums.

a.) Für wie viele Institute sollen insgesamt Anforderungen festgelegt werden?

Gemäß Spalte 8 in Tabelle 1 (s.o.) plant der SRB, am Ende des Abwicklungsplanungszeitraums 2019 105 MREL Ziele auf konsolidierter Basis zu bestimmen. Hinsichtlich des Dauerzustands (*steady state*) plant der SRB, MREL Anforderungen für alle Bankengruppen auf konsolidierter Basis und für die wesentlichen rechtlichen Einheiten zu bestimmen.

b.) Wie hoch sind die durchschnittlichen MREL-Anforderungen?

Nach Art. 45 Abs. 1 Richtlinie 2014/59/EU werden die Mindestanforderungen als prozentualer Anteil der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten an der Summe der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel (*total liabilities and own funds, TLOF*) des Instituts berechnet. Deshalb bestimmt der SRB MREL als Prozentsatz von TLOF.

Eine kürzlich vorgenommene Stichprobenrechnung für eine Auswahl an Instituten ergab, dass sich die durchschnittlichen MREL-Anforderungen auf rund 25% der risikogewichteten Vermögenswerte belaufen, basierend auf der derzeitigen MREL-Politik³. Es sei darauf hingewiesen, dass das nunmehr verabschiedete Bankenreform-Paket hier zu Änderungen führen wird.

c.) Bis wann sollen die Banken die MREL Anforderungen vollumfänglich erfüllen?

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2016/1450 können die Abwicklungsbehörden bis zur Erreichung der endgültigen Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für Institute einen angemessenen Übergangszeitraum festlegen. Der SRB hat bisher einen Übergangszeitraum von maximal 4 Jahren gewährt. Das überarbeitete Regelwerk des jüngst angenommenen Bankenreform-Pakets sieht vor, dass Übergangszeiträume maximal bis zum 1. Januar 2024 andauern und nur unter den dort genannten Voraussetzungen verlängert werden können.

³ https://srb.europa.eu/sites/srbsite/files/7th_industry_dialogue_-_mrel.pdf

d.) Zu wieviel Prozent haben die Banken diese Anforderungen derzeit bereits erfüllt?

Aufgrund der in Antwort 9 b.) genannten Gründe sowie vor dem Hintergrund, dass die gewährten Übergangszeiträume für die MREL Anforderungen einzelner Institute oder Unternehmen abweichen können, liegt keine vergleichbare Datengrundlage vor, die es erlauben würde, einen validen Prozentsatz zu ermitteln. Der SRB überwacht die MREL-Entwicklung der Banken eng und wird dies auch künftig tun.

10. Für wie viele der Kreditinstitute, die nicht der direkten Zuständigkeit des Ausschusses unterliegen, wurden nach Kenntnis des Ausschusses bereits MREL-Anforderungen festgelegt? (bitte hier und bei den Unterfragen jeweils insgesamt und aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Eurozone angeben)

a.) Für wie viele sollen insgesamt Anforderungen festgelegt werden? Wie hoch sind die durchschnittlichen MREL-Anforderungen?

b.) Bis wann sollen die Banken die MREL Anforderungen erfüllen?

c.) Zu wieviel Prozent haben die Banken diese Anforderungen bereits erfüllt?

Die verfügbaren Informationen wird der SRB in seinem Jahresbericht 2018 Ende Juni 2019 veröffentlichen. Im Übrigen obliegt es den nationalen Abwicklungsbehörden, die MREL Anforderungen für alle LSIs in ihrer Zuständigkeit auf jährlicher Basis zu bestimmen, so dass der SRB hierzu keine Angaben machen kann. Für weitergehende Auskünfte über die in Deutschland ansässigen weniger bedeutenden Institute, verweist der SRB der Zuständigkeit halber an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als nationale Abwicklungsbehörde.

11. Wurden der Commerzbank und der Deutschen Bank Zielwerte für den aufzubauenden Verlustpuffer (MREL) mitgeteilt?

a.) Wie hoch sind diese im Einzelnen?

b.) Bis wann müssen diese Banken die Puffer aufbauen?

Die Fragen betreffen institutspezifische Informationen. Daher kann der SRB keine Angaben zu dieser Frage machen.

12. Welche Veränderungen werden sich durch das Bankenpaket im Bereich der MREL Anforderungen konkret ergeben?

Das sog. Bankenreform-Paket, das u. a. Änderungen an der BRRD und SRM-Verordnung beinhaltet, haben die Co-Gesetzgeber im Dezember 2018 ausverhandelt und schließlich im Mai 2019 förmlich angenommen. Auf der Grundlage der am 07. Juni 2019 im Amtsblatt der EU veröffentlichten Regelungen wird der SRB seine internen Standards für die Festlegung der MREL-Anforderungen überprüfen und an die geänderte Rechtslage anpassen.

Eine wichtige neue Regelung ist die Umsetzung des internationalen TLAC Standards zur Verlustabsorptionsfähigkeit (*Total Loss-Absorbing Capacity, TLAC*) in die EU Gesetzgebung. Diese überarbeiteten Regelungen beinhalten eine verpflichtende gesetzliche Mindestanforderung an MREL für global systemrelevante Banken (*Global Systemically Important Banks, G-SIBs*), die institutsspezifisch weiter angepasst werden kann. Gleichfalls sind - im Vergleich zu G-SIBs abgeschwächtere - gesetzliche Anforderungen für die neu

eingeführte Kategorie der *Top-Tier*-Banken vorgesehen, Banken, deren Gesamtaktiva 100 Mrd. Euro übersteigen, bzw. solche Institute, die nach Auffassung der nationalen Abwicklungsbehörden wahrscheinlich ein systemisches Risiko im Fall einer Schieflage darstellen.

Sog. „interne MREL“ Anforderungen werden für alle Institute auf Einzelebene festgelegt und abgestimmt, um die gewählte Abwicklungsstrategie zu unterstützen. Ebenso werden interne MREL-Anforderungen auf alle Tochtergesellschaften von Banken aus Drittstaaten in der EU angewandt.

Der Übergangszeitraum für die MREL Anforderungen kann maximal bis zum 1. Januar 2024 andauern und nur in außergewöhnlichen Umständen verlängert werden. Ab 2024 müssen die MREL Anforderungen durch die Institute zudem veröffentlicht werden.

Wir bitten um Verständnis, dass wir hier nicht alle Änderungen, die sich auf Grund des Bankenpakets ergeben, darstellen können.

13. Sind per Datum heute alle bedeutenden Banken der Bankenunion nach Auffassung des Ausschusses im Falle einer Krise grundsätzlich abwickelbar und für wie viele Institute bestehen gewichtige Abwicklungshindernisse?

Es ist die Aufgabe des SRB, eine geordnete Abwicklung von in Schieflage geratenen Banken zu sichern mit minimalen Auswirkungen auf die Realwirtschaft, die Finanzstabilität sowie die öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten und darüber hinaus. Der Aufbau von MREL und die Beseitigung etwaiger Abwicklungshindernisse ist ein mehrjähriger Prozess.

Von den Banken wird erwartet, dass sie in dem Prozess der Identifizierung und Beseitigung von Abwicklungshindernissen eine aktive Rolle spielen. Dies ist der erfolgversprechendste Weg, um Fortschritte bei der Abwicklungsfähigkeit zu erzielen. Wo sich dies als erfolglos herausstellt, wird der SRB von seiner Autorität Gebrauch machen und formale Verfahren einleiten, um Hindernisse zu beseitigen.

14. Wäre nach Ansicht des Ausschusses ein Institut, welches aus einer Fusion zwischen Deutscher Bank und Commerzbank AG hervorgehen würde, abwicklungsfähig?

Die Fragen betreffen institutspezifische Informationen. Daher kann der SRB keine Angaben zu dieser Frage machen.

15. Wie viele Kreditinstitute, für die der Ausschuss direkt zuständig ist, wurden nach Artikel 10 der SRM-VO als abwicklungsfähig betrachtet? Bei wie vielen wurden wesentliche Hindernisse, die einer Abwicklung entgegenstehen, festgestellt? (Bitte jährliche Daten von 2016 – 2019 und jeweils insgesamt und aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Eurozone angeben)?

Hierzu sei auf die Antwort auf Frage 13 verwiesen.

16. Wie viele der Kreditinstitute, die nicht der direkten Zuständigkeit des Ausschusses unterliegen, werden nach Kenntnis des Ausschusses als abwicklungsfähig betrachtet? Bei wie vielen wurden wesentliche Hindernisse, die einer Abwicklung entgegenstehen, festgestellt? (Bitte jährliche Daten von 2016 – 2019 und jeweils insgesamt und aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Eurozone angeben)

Für Auskünfte über die in Deutschland ansässigen weniger bedeutenden Institute, verweist der SRB der Zuständigkeit halber an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als nationale Abwicklungsbehörde.

17. Wie hoch schätzt der Ausschuss die Mittel ein, die derzeit für eine Abwicklung aufgebracht werden könnten? Wie setzen sich diese zusammen (bereits erhobene Beiträge im einheitlichen Abwicklungsfonds, nachträglich erhobene Beiträge, Kredite, etc.)?

Zum 28. Juni 2019 beträgt der maximal verfügbare Betrag im Single Resolution Fund (SRF) voraussichtlich knapp 33 Mrd. Euro (vor diesem Datum und vor den Beitragszahlungen 2019 sind es 24,9 Mrd. Euro). Die Zielgröße des SRF bis zum Ende des Jahres 2023 beträgt mindestens 1 % der gedeckten Einlagen aller in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen Kreditinstitute.

Die finanziell verfügbaren Mittel sind abhängig vom Mitgliedstaat, in dem die Abwicklung stattfindet, dem Jahr des Übergangszeitraums und – im Fall von eventuell erforderlichen Darlehen oder anderen Formen der finanziellen Unterstützung – dem gewählten Instrument. Überdies haben die an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten im Dezember 2015 eine Vereinbarung für eine Brückenfinanzierung für den Übergangszeitraum getroffen. Danach hat jeder teilnehmende Mitgliedstaat eine Darlehensvereinbarung (*Loan Facility Agreement*) mit dem SRB abgeschlossen, die eine nationale individuelle Kreditlinie für den Ausschuss vorsieht, um seinen eigenen nationalen Anteil im SRF abzustützen. Der vereinbarte maximale Gesamtbetrag der Kreditlinien der Mitgliedstaaten in der Bankenunion beträgt 55 Mrd. Euro. Diese nationalen Kreditlinien können als letztes Mittel verwandt werden, nachdem alle anderen verfügbaren Finanzierungsressourcen erschöpft sind. Gegenwärtig laufen Beratungen auf Ebene der Mitgliedstaaten über die Errichtung einer Letztsicherung durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM).

18. Kann der Ausschuss den Mittelbedarf für die Abwicklung einer Bank unter seiner Zuständigkeit im Falle einer Schieflage ungefähr abschätzen?

a.) Wenn ja, wie hoch ist der Mittelbedarf für ein einzelnes Institut maximal? Mit welchem Mittelbedarf wird im Durchschnitt gerechnet?

Die finanziellen Mittel für eine Bankenabwicklung sind u.a. abhängig von der Größe und der Situation, in der sich die jeweilige Bank zur Zeit der Abwicklung befindet. Es mag auch davon abhängen, welche Abwicklungsstrategie in solch einem Fall zur Anwendung kommt, zum Beispiel, ob eine Unternehmensveräußerung eine mögliche Option ist. Allgemein gültige Aussagen lassen sich hierzu nicht treffen. Der SRB wird hierzu nicht öffentlich Stellung nehmen.

19. Kann der Ausschuss den Mittelbedarf für die Liquiditätsbereitstellung bei der Abwicklung einer Bank unter seiner Zuständigkeit im Falle einer Schieflage ungefähr abschätzen?

a.) Wenn ja, wie hoch ist der Mittelbedarf zur Liquiditätsbereitstellung für ein einzelnes Institut maximal? Mit welchem Mittelbedarf wird im Durchschnitt gerechnet?

Genau wie das verfügbare Kapital bei einer Abwicklung, so hängt der Liquiditätsbedarf einer Bank im Abwicklungsfall von den individuellen Gegebenheiten der Bank ab. In der Vergangenheit ließ sich vor und während einer Bankenschieflage oft ein erheblicher Liquiditätsabfluss beobachten, den ein abgewickelter Institut nicht immer einfach über private Akteure ausgleichen kann, besonders in angespannten Marktsituationen. Auch hier sieht sich der SRB nicht in der Lage, öffentlich allgemein gültige Aussagen zu treffen.